



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0064-23-14

= RSS-E 24/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb, der Zurverfügungstellung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche unter anderem eine Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet. Vereinbart sind die AHVB 2005 und EHVB 2005 (HV5), deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)? (...)

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von (...)

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe (...) Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen [sind] im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.(...)

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)

10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;(..."

Laut Polizze vom 6.7.2018 liegen der Betriebshaftpflichtversicherung weiters die Besonderen Bedingungen 1HP - Beilage zur Betriebshaftpflichtversicherung Premium und 3HP-Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung - Premium zugrunde. Diese Bedingungen liegen der Schlichtungskommission nicht vor.

Die Antragstellervertreterin meldete im Auftrag der Antragstellerin am 26.6.2023 folgenden Schadenfall (Schadenr. (anonymisiert)):

„(...) Wir haben am 20.06. für unseren Kunden, Hr. P(anonymisiert), Zwiebeln geerntet. Vor Beginn der Arbeit wurden die Einstellungen an der Maschine überprüft und das Rodeergebnis für gut befunden. Im Lager stellt sich nun heraus, dass die Ware die ca. ab Mittag geerntet wurde, Beschädigungen aufweist. An diesem Tag war es sehr heiß. Ich, (anonymisiert), hatte am späten Vormittag noch überlegt, die Einstellungen der Maschine weniger aggressiv zu stellen, da ich mir schon dachte dass der Boden aufgrund der Hitze härter geworden war. Da aber auch recht viel Unkraut am Feld war, nahm ich davon Abstand. Vermutlich deswegen kam es zu den Beschädigungen der Nachmittagsernte. Der Kunde fordert von uns Schadenersatz für die beschädigte Ware. Der Traktor hat das Kennzeichen: (anonymisiert) und die Maschine: (anonymisiert). Die Ernte an dem Tag betrug 140 T Zwiebel, Kilopreis ca. 90 Cent. Bitte um dringende Beauftragung eines SV und um Info, welche Schritte zur Schadenminderung verlangt werden, bzw. zur Feststellung der Schadenhöhe!“

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.7.2023 mit, einen Kostenersatz im vorliegenden Fall unter Berufung auf Art 7, Pkt. 5.3 der HV5 abzulehnen.

Auch die Z(anonymisiert) als KFZ-Haftpflichtversicherer von Traktor und Erntemaschine lehnte eine Deckung ab und verwies auf die Betriebshaftpflichtversicherung.

Mit Schlichtungsantrag vom 23.8.2023 beehrte die Antragstellerin, einer der beiden Versicherungen die Deckung zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 6.9.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahr und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Durch den Risikoausschluss des Art 7, Pkt. 5.2. AHVB 2004 soll das erhöhte Risiko, das von Kraftfahrzeugen ausgeht, vom Versicherungsschutz ausgenommen werden (7 Ob 159/08w; 7 Ob 155/21a; Maitz, AHVB S 132).

Liegen zwei Haftpflichtversicherungsverträge vor, bemüht sich die Rechtsprechung bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen zwar darum, den Deckungsschutz der einzelnen Arten der Haftpflichtversicherung so abzugrenzen, dass sie nahtlos ineinandergreifen, also sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke lassen. Dabei handelt es sich aber nur um ein Auslegungsprinzip, nicht jedoch um einen zwingenden Rechtssatz, der sich gegenüber anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen durchsetzen könnte; es müssen durch die Auslegung weder ein Überschneiden der Versicherungsbereiche noch Deckungslücken jedenfalls verhindert werden (7 Ob 155/21a mwN).

Eine zweckorientierte Auslegung des Ausschlusstatbestands erfordert die Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kraftfahrzeugs unmittelbar ausgehenden Gefahr, nicht aber die Realisierung anderer (zB betrieblicher) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen. Der Schaden muss somit dem Kraftfahrzeugrisiko näher stehen als dem betrieblichen Risiko, also bei natürlicher Betrachtung diesem zuzuordnen sein (Lücke in Prölls/Martin VVG 31 MB/BB PHV Abs 3 Ziff 3 Rn 10). Wenn sich daher beim Be- und Entladen nicht primär die vom Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr, sondern vor allem

ein betriebliches (Fehl-)Verhalten verwirklicht hat, greift der Risikoausschluss nicht (vgl. v. Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-HB³ § 26 Rn 101).

Im vorliegenden Fall hat sich nicht die vom KFZ ausgehende Gefahr, sondern das (betriebliche) Risiko, im Zuge der Ernte der Zwiebeln diese zu beschädigen, verwirklicht. Bei verständiger Betrachtungsweise ist der Schaden somit dem betrieblichen Risiko zuzurechnen, weshalb der Risikoausschluss nicht greift.

Im Sinne einer umfassenden Prüfung des Versicherungsfalles ist jedoch auch der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB 2004 erfüllt, da der Schaden an der beweglichen Sache „Zwiebeln“ bei einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen („Ernte“) entstanden ist.

Die Antragstellerin hat im Hinblick auf die primär zu beantwortende Frage, welcher Haftpflichtversicherer deckungspflichtig ist, die besonderen Versicherungsbedingungen, die allenfalls den Tätigkeitsausschluss des Art 7, Pkt. 10.4 AHVB 2004 abändern oder aufheben, nicht übermittelt und kein Vorbringen in diese Richtung erstattet.

Ebenso konnte die Antragsgegnerin dazu kein Vorbringen erstatten.

Eine abschließende Beurteilung der Deckungsfrage war daher mangels eines vollständigen Sachverhalts nicht möglich. Dieser Sachverhalt wäre durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen zu klären.

Es war daher gemäß Pkt. 4.6.2 lit f von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. März 2024